



Dieser Leitfaden dient als Übersicht über das Vorgehen zur Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen für das Kirchenamt an Lahn und Dill. Bauleistungen sind nur bei den allgemeinen Grundsätzen und Rechtsgrundlagen (Seite 1) berücksichtigt. Das Merkblatt gibt eine praktische Anleitung, wie die verbindlichen Vorgaben der Vergabevorschriften im Bereich Lieferungen und Dienstleistungen rechtssicher und zweckmäßig in die Praxis umgesetzt werden sollen.

Grundsätze des Vergaberechts

- Aufträge werden in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren vergeben.
- Aufträge sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Auftragnehmer/-innen zu vergeben. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
- Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.
- Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste (nicht unbedingt preislich niedrigste) Angebot zu erteilen, sodass die verfügbaren Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- Marktpreisen ist vor Selbstkostenpreisen der Vorzug zu geben.
- Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke von Ertragsberechnungen ist unzulässig.

Rechtliche Grundlagen

- § 23 WiVO und Anlage 10 WiVO-RL sowie die VOL für Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen außer Bauleistungen und freiberufliche Tätigkeiten/im Wettbewerb mit Freiberuflern)
- §§ 23, 53 (3) WiVO und Anlage 10 WiVO-RL sowie die VOB für Bauleistungen
- § 23 WiVO und § 19 (3) und (4) WiVO-RL für Grundstücksverkäufe/Einräumung Erbbaurecht

Da im kirchlichen Recht nur VOL und VOB für anwendbar erklärt worden sind (Selbstbindung der Kirche), gelten andere vergaberechtliche Regelungen, wie z. B. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, nicht. Das hat z. B. zur Konsequenz, dass keine europaweite Ausschreibung notwendig ist.

Abgrenzung

- Vergaberecht gilt nicht, wenn
 - o man selbst etwas verkauft, verpachtet, vermietet oder verleast.
 - Ausnahme: Grundstücksverkäufe/Einräumung Erbbaurecht
 - o es sich um freiberufliche Tätigkeiten (Bsp.: Rechtsanwalt/-in, Architekt/-in, Übersetzer/-in etc.) handelt.

Vergabeverfahren im Falle von Lieferungen und Dienstleistungen in der EKIR

Vergabeverfahren	Definition	Kostenrahmen	Voraussetzungen	Anzahl Angebote	Verfahren
Öffentliche Ausschreibung	Unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert		Immer, wenn sonst keine Gründe eine andere Vergabeart rechtfertigen	Unbeschränkt	Vergabe erfolgt in öffentl. Ausschreibung durch Auftraggeber. Anzeige Zeitung, Homepage etc.
Beschränkte Ausschreibung	Mit Teilnahmewettbewerb: Es wird eine Vorauswahl für die Angebotsabgabe anhand von festgelegten Eignungskriterien gemacht	Bis 125.000 €	Beschränkter Bieterkreis (z. B. außergewöhnliche Eignung notwendig) oder Öffentliche Ausschreibung wäre unzweckmäßig (Dringlichkeit, Geheimhaltung)	Mind. 3 Angebote Ab 75.000 € mind. 5 Angebote	Interessierte Unternehmen beantragen ihre Teilnahme an Ausschreibung; Ermittlung geeigneter Bieter & Aufforderung z. Angebot; Anzahl d. Bieter kann vorab beschränkt werden
	Ohne Teilnahmewettbewerb		Wenn öffentl. Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gebracht hat oder zu hohen Aufwand verursacht		Auftraggeber kontaktiert zuvor bekannte, geeignete Unternehmen selbst und bittet um Angebotsabgabe
Freihändige Vergabe	Aufträge bis 20.000 €	Bis 20.000 €	Nur Höchstgrenze 20.000 € beachten	3 schriftliche Angebote	Auftraggeber kontaktiert Unternehmen, bittet um Angebot und verhandelt
	Aufträge bis 10.000 €		Nur Höchstgrenze 10.000 € beachten	Keine, aber aktenkundige Preisermittlung	Formlose Preisermittlung, aktenkundig zu machen
	Lieferung o. DL wird zu Tagespreisen angeboten (Bsp. Heizöl)	Ohne Begrenzung	Preisgünstigster Bieter zu nehmen, sonst anderes Vergabeverfahren	Keine, aber aktenkundige Preisermittlung	Formlose Preisermittlung, aktenkundig zu machen
	Sonderfälle	Ohne Begrenzung	Einer der Punkte a)–h), j)–l) § 3 (5) VOL/A Bsp. Nachbestellungen bis 20 %, bestimmte Ersatzteile, besondere Dringlichkeit, Aufträge an Werkstätten f. behind. Menschen	Keine notwendig; soweit möglich, aktenkundige Preisermittlung	Direkt an Unternehmen wenden & Vertragsbedingungen verhandeln
Direktauftrag	Leistungen, die ohne Durchführung Vergabeverfahren beschafft werden	500 € ohne USt	Nur Höchstgrenze 500 € beachten	Keine notwendig	Wirtschaftlichkeit & Sparsamkeit sind zu berücksichtigen
Zusätzlich: Rahmenvereinbarungen	Legen Bedingungen für Einzelaufträge in Zeitraum fest	Richtet sich nach Vergabeverfahren, s. o.	Für wiederkehrende Lieferungen (z. B. Verbrauchsgüter) und DL (z. B. Reparatur- u. Wartungsarbeiten)	S. o., je nach Verfahren	S. o., Laufzeit bis 4 Jahre, in Höhe des Jahresbedarfs auszuschreiben/des Jahreswertes zu vergeben